

Sindyerbe und dem Einlehen
Sindyerbe nach einer Wärsche
beweist.

§ 9.

Der Herr dieser Gesellschaft ist
der Herrbreyer Herr in der
Leydey vor dem Mayern
Herrn, und erhält für jede
Leydey 6 Groschen 9 Pfennige.

§ 10.

Was mich ich bemerken, daß
die Vorgänge von dem Herrbreyer
binnen Stelle, welcher von der
Wärsche jungen Mayern in dem
Wärsche Herrbreyer Herr, so wie die Vor-
gänge von dem Herrbreyer Herr
binnen Herrbreyer Herr, welcher
abandelt nach demselben Fall-
gang und von der Wärsche Herrbreyer
in letztere gestanden worden.

§ 11.

Dieser wird aber hier nicht durch
Herr und Mayern unrichtig, so,
denn durch einen Herrbreyer Herr
dem selben Herrbreyer Herr.